

„sehr gut“,	wenn 90 bis 100 Prozent,
„gut“,	wenn 70 bis 89 Prozent,
„befriedigend“,	wenn 51 bis 69 Prozent
„ausreichend“,	wenn 50 Prozent der Punkte erreicht worden sind.

Abgestufte Noten sind zulässig.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

(1) Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „e-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „e-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzel-

nen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen
Für alle Optionen: Voraussetzung für die Teilnahme am sprachpraktischen Modul C3 ist das Bestehen der Modulprüfung im sprachpraktischen Modul B3.

Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Geschichte“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen

Vom 9. Februar 2011

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 9. Februar 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Wird die Bachelorarbeit im Fach „Geschichte“ geschrieben, wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt B. A.)

verliehen. Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption wird der Titel „Bachelor of Arts“ vergeben.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Geschichte“ wird als Zwei-Fächer-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 AT BPO studiert.

(2) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium kann das Studienfach „Geschichte“ als Profulfach, als Komplementärfach oder mit Lehramtsoption studiert werden. Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar, wenn

- das Studienfach „Geschichte“ als Profulfach studiert wird, das heißt insgesamt 120 CP umfasst (Anlage 1a),
- das Studienfach „Geschichte“ als Komplementärfach studiert wird, das heißt insgesamt 60 CP umfasst (Anlage 1b),
- das Studienfach „Geschichte“ mit Lehramtsoption studiert wird, das heißt 60 CP zuzüglich eines fachdidaktischen Anteils mit 12 CP umfasst

(Anlage 1c). Die Prüfungsleistungen für den bildungswissenschaftlichen Bereich werden in einer gesonderten Prüfungsordnung aufgeführt.

Studierende entscheiden sich bei der Immatrikulation, ob sie das Fach „Geschichte“ als Profil- bzw. Komplementärfach oder mit Lehramtsoption studieren wollen.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO¹ durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet im Zwei-Fächer-Bachelorstudium als Profilmfach ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 12 CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung. Die Praktika für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption regelt die Praktikumsordnung für schulpraktische Studien.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO² durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen. Entsprechend ihrem Umfang werden kleine Prüfungsleistungen (KPL) und große Prüfungsleistungen (GPL) unterschieden.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. e-Klausuren durchgeführt.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist für das Profilmfach der Nachweis von mindestens 74 CP, das Praktikum muss absolviert sein. Sofern Geschichte auf Lehramt studiert wird, sind 45 CP nachzuweisen.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Zur Bachelorarbeit findet kein Kolloquium statt.

(6) Die Bachelorarbeit muss im Studienfach „Geschichte“ geschrieben werden, wenn das Fach als Profilmfach studiert wird. Die Bachelorarbeit kann im Studienfach „Geschichte“ geschrieben werden, wenn die Lehramtsoption gewählt wurde.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit ihren CP gewichteten Fachnoten. Die Fachnote Geschichte wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, sofern diese nicht gemäß Absatz 2 aus der Gesamtnote herausgenommen werden.

(2) Die Module HIS 1.1 und HIS 1.2 fließen nicht in die Gesamtnote ein, das Praktikum bleibt unbenotet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Fach „Geschichte“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 9. Juni 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

¹ Lehrveranstaltungsformen gem. AT BPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Bachelorarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

² Prüfungsformen gemäß AT BPO können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufspläne im Zwei-Fächer-Bachelorstudium: Module und Prüfungsanforderungen,

- a) wenn „Geschichte“ Profulfach (120 CP) ist,
- b) wenn „Geschichte“ Komplementärfach (60 CP) ist,
- c) wenn „Geschichte“ mit Lehramtsoption (60-CP-Fach zuzüglich 12 CP Fachdidaktik) studiert wird.

Anlage 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 4: Entfällt.

Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen (sofern nicht in § 5 geregelt)

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

Der Studienverlauf wird in die unten dargestellte Tabelle eingetragen. Es werden die Angaben gemacht: Modulbezeichnung, Umfang CP, Angabe, ob das Modul als Pflicht (P) – Wahlpflicht (WP) oder Wahlmodul (W) angeboten wird, mit welcher Prüfung das Modul abgeschlossen wird (Modulprüfung, Teilprüfung oder Kombinationsprüfung) und ob es sich um eine benotete Prüfung (= Prüfungsleistung) oder um eine unbenotete Prüfung (= Studienleistung) handelt. Wird das Modul mit einer Teilprüfung abgeschlossen, so wird im Anschluss an die Tabelle aufgeführt, wie sich die Gesamt-CP auf die Teilprüfungen verteilen.

- z. B.: HIS 1.1
3 CP/ P/ MP

Dies bedeutet: Das Modul „HIS 1.1“ ist ein Pflichtmodul im Umfang von 3 CP, das mit einer Prüfungsleistung (= benotet) abgeschlossen wird (Modulprüfung).

- HIS 9
12 CP/ WP/ MP

Dies bedeutet: Das Modul „HIS 9“ ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 12 CP, das mit einer Prüfungsleistung (= benotet) abgeschlossen wird (Modulprüfung).

Bei Modulen über mehrere Semester werden die Spalten entsprechend miteinander verbunden. Im Wahl- und Wahlpflichtbereich können die Angaben zur Prüfungsform und zur Benotung der Module entfallen, sie ergeben sich aus der Ergänzungstabelle.

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

1 a) Profulfach (120 CP)

					Σ 120 CP
3. Jahr	6. Sem.	HIS 9a – 12a Profilmodul (verkürzt) 6 CP / WP / KP	Bachelorarbeit 12 CP / P / MP		45 CP
	5. Sem.	HIS 9 – 12 Profilmodul 12 CP / WP / KP	Fachlicher Schwerpunkt Profilmodul 12 CP / WP / KP	General Studies 3 CP / WP	
2. Jahr	4. Sem.	HIS 6 Theorien histori- schen Arbeitens 9 CP / P / KP		Praktikum 12 CP / P / MP *	39 CP
	3. Sem.	HIS 2 – 4 Einführung in die epochenspezifi- schen Arbeitswei- sen 9 CP / P / MP		General Studies 9 CP / WP	
1. Jahr	2. Sem.	HIS 1.2 Einführung in das Studium der Ge- schichte 3 CP / P / MP	HIS 2 – 4 Einführung in die epo- chenspezifischen Ar- beitsweisen 9 CP / P / MP	General Studies 6 CP / WP	36 CP
	1. Sem.	HIS 1.1 Einführung in das Studium der Geschichte 3 CP / P / MP	HIS 2 – 4 Einführung in die epo- chenspezifischen Ar- beitsweisen 9 CP / P / MP	General Studies 6 CP / WP	

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul, *: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen).

1 b) Komplementärfach (60 CP)

					Σ 60 CP
3. Jahr	6. Sem.	HIS 9a – 12a Profilmodul (verkürzt) 6 CP / WP / KP			15 CP
	5. Sem.	HIS 6 Theorien histori- schen Arbeitens 9 CP / P / KP			
2. Jahr	4. Sem.	HIS 9 – 12 Profilmodul 12 CP / WP / KP			21 CP
	3. Sem.	HIS 2 – 4 Einführung in die epochenspezifi- schen Arbeitswei- sen 9 CP / P / MP			
1. Jahr	2. Sem.	HIS 1.2 Einführung in das Studium der Ge- schichte 3 CP / P / MP	HIS 2 – 4 Einführung in die epo- chenspezifischen Ar- beitsweisen 9 CP / P / MP		24 CP
	1. Sem.	HIS 1.1 Einführung in das Studium der Geschichte 3 CP / P / MP	HIS 2 – 4 Einführung in die epo- chenspezifischen Ar- beitsweisen 9 CP / P / MP		

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul

1 c) Lehramtsoption (60 CP Fach + 12 CP Fachdidaktik)

Die Prüfungsanforderungen für die erziehungswissenschaftlichen Studienanteile (inklusive Schlüsselqualifikationen) sind in der BPO für den Bereich „Erziehungswissenschaft“ im Zweifächer-Bachelorstudium aufgeführt.

					Σ 72 CP + 12 CP
Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.					
3. Jahr	6. Sem.	HIS 9a – 12a Profilmodul (verkürzt) 6 CP / WP / KP	Ggf. Bachelorarbeit 12 CP / P / MP	FD 2.2: Historische Lehr- und Lernprozesse planen, erproben, untersuchen 3 CP / P / MP	21 CP
	5. Sem.	HIS 6 Theorien historischen Arbeits 9 CP / P / KP		FD 2.1: Konzepte historischen Lehrens und Lernens 3 CP / P / MP	
2. Jahr	4. Sem.	HIS 9 – 12 Profilmodul 12 CP / WP / KP		FD 1.2: Geschichte als Unterrichtsfach 3 CP / P / MP	27 CP
	3. Sem.	HIS 2 – 4 Einführung in die epochenspezifischen Arbeitsweisen 9 CP / P / MP		FD 1.1: Geschichtsbewusstsein und Geschichtskultur 3 CP / P / MP	
1. Jahr	2. Sem.	HIS 1.2 Einführung in das Studium der Ge- schichte 3 CP / P / MP	HIS 2 – 4 Einführung in die epo- chenspezifischen Ar- beitsweisen 9 CP / P / MP		24 CP
	1. Sem.	HIS 1.1 Einführung in das Studium der Ge- schichte 3 CP / P / MP	HIS 2 – 4 Einführung in die epo- chenspezifischen Ar- beitsweisen 9 CP / P / MP		

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul, *: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen).

Anlage 2: Modulliste für die fachwissenschaftlichen Module**Pflichtbereich**

KZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
HIS 1.1	Einführung in das Studium der Geschichte (Vorlesung)	3	MP		GPL: 1
HIS 1.2	Einführung in das Studium der Geschichte (Methodenkurs)	3	MP		KPL: 1
HIS 2	Einführung in die Alte Geschichte	9	MP		GPL: 1
HIS 3	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	9	MP		GPL: 1
HIS 4 *	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	9	MP		GPL: 1
HIS 6	Theorien historischen Arbeitens	9	KP		GPL: 1 SL: 1

KZ.: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet), GPL: Große Prüfungsleistung, *: Die Modulprüfung wird lehrveranstaltungsgebunden erbracht.

Im **Wahlpflichtbereich 1** können Schwerpunkte gesetzt werden im Umfang von 18 CP. Insgesamt sind zwei Module zu absolvieren, von denen eines aus den folgenden vier Profilbereichen gewählt werden kann:

KZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
HIS 9	Ordnung und Dissens	12	KP		GPL: 1 SL: 2
HIS 10	Kulturen: Kontakt – Transfer – Konflikt	12	KP		GPL: 1 SL: 2
HIS 11	Geschichtsverständnis und Vergangenheitsentwürfe	12	KP		GPL: 1 SL: 2
HIS 12	Neuzeit – Die Vielfalt der Moderne	12	KP		GPL: 1 SL: 2

KZ.: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet), GPL: Große Prüfungsleistung

Das zweite Modul im Umfang von 6 CP ist aus den folgenden vier Profildbereichen zu wählen:

KZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
HIS 9a	Ordnung und Dissens	6	KP		KPL: 1 SL: 1
HIS 10a	Kulturen: Kontakt – Transfer – Konflikt	6	KP		KPL: 1 SL: 1
HIS 11a	Geschichtsverständnis und Vergangenheitsentwürfe	6	KP		KPL: 1 SL: 1
HIS 12a	Neuzeit – Die Vielfalt der Moderne	6	KP		KPL: 1 SL: 1

KZ.: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet), KPL: Kleine Prüfungsleistung

Für das Profildfach Geschichte ist ein weiteres Modul aus dem Bereich HIS 9 – 12 zu belegen (fachlicher Schwerpunkt).

Darüber hinaus sind im **Wahlpflichtbereich 2** Module im Umfang von 21 CP zu belegen. Hierzu zählen:

- alle Angebote aus dem 'Pool General Studies' der Universität Bremen und weitere von der Studienkommission anerkannte Module und Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsanforderungen legen die jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstalter fest. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies können unbenotet bleiben.
- Übernahme studentischer Tutorien im Studiengang Geschichte

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

Kleine Prüfungsleistungen (KPL)

1. Kurzessay: schriftliche Erörterung einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeiteten These (3 - 4 Seiten),
2. Mündliches Kurzreferat im Umfang von 10 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Thesenpapiers (1 - 2 Seiten),
3. Anfertigen einer Buchrezension (3 - 4 Seiten),
4. Posterpräsentation,
5. Mindestens 4 Exzerpte (jeweils 2 - 3 Seiten): schriftliche Zusammenfassung fachwissenschaftlicher Lektüre.

Große Prüfungsleistungen (GPL)

1. mündliche Prüfung (30 Minuten Dauer),
2. Klausur (90 Minuten Dauer),
3. Proseminararbeit, ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Seminararbeit, ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. Mehrere Kurzesays im Laufe des Semesters (jeweils 3 - 4 Seiten)
6. Portfolio aus mehreren Übungsaufgaben,
7. Mündliches Referat im Umfang von 30 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung (5 – 10 Seiten),
8. Projektarbeit (Katalogbeiträge, Ausstellungstexte, Plakatgestaltung),

Das Praktikum wird mit einem Praktikumsbericht (10 Seiten, ohne Anlagen) abgeschlossen.

Anlage 4: - Entfällt -

Anlage 5: Zugangsvoraussetzungen für Module

Bevor die Module HIS 9, HIS 10, HIS 11 und HIS 12 belegt werden können, müssen die Module HIS 1.1 und HIS 1.2 absolviert, und aus dem Modulbereich HIS 2, HIS 3 und HIS 4 müssen mindestens 18 CP erbracht worden sein.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichte“ (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 9. Februar 2011

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 9. Februar 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Uni-

versität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Geschichte“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt B. A.)

verliehen.